

3753 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**B e r i c h t**
des Wirtschaftsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 über Abänderungen zu Artikel 10 und 12 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen

Mit den gegenständlichen Abänderungen sollen die Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder im auf Gesetzesstufe stehenden Übereinkommen betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen eine Neufassung erfahren. Die jeweilige Neuaufnahme von Mitgliedern soll nun ohne Entscheidung eines Gemeinschaftsorganes der Mitgliedsstaaten zum Übereinkommen wirksam werden.

Der ursprünglich jedem einzelnen Vertragsstaat zustehenden Prüfung gemäß Art. 12 Abs. 3 des Übereinkommens soll nunmehr eine Vorprüfung durch den Ständigen Ausschuß vorangehen, worüber dieser einen Bericht zu verfassen hat. Dieser Bericht soll dann jedem einzelnen Vertragsstaat als Grundlage für seine Entscheidung, ob er einen Staat zum Beitritt einlädt oder nicht, dienen.

Auf Grund der erfolgten Einladung ist sodann für einen Beitritt lediglich die Hinterlegung der Beitrittsurkunde des eingeladenen Staates erforderlich, wodurch drei Monate nach der Hinterlegung dieser Urkunde der Beitritt wirksam wird.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. November 1989 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 8. November 1989 über Abänderungen zu Artikel 10 und 12 des Übereinkommens betreffend die Prüfung und Bezeichnung von Edelmetallgegenständen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1989 11 21

Gottfried J a u d
Berichterstatter

Ing. Georg L u d e s c h e r
Vorsitzender